

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

BrainConsult AG

Stand Oktober 2021

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden resp. seinen Rechtsnachfolgern (nachfolgend Kunde genannt) und der BrainConsult AG (nachfolgend BrainConsult genannt). Anderslautende schriftliche Abmachungen der Parteien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **1. Offerten und Bestellungen**

Offerten der BrainConsult sind jeweils 30 Tage bzw., falls dies vorher eintrifft, bis zum Ablauf des der Offerte zugrunde liegenden Vertrages gültig. Bestellungen des Kunden bedürfen, um gültig zu sein, einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der BrainConsult.

### **2. Änderungen**

Verschiebt sich ein Liefertermin aufgrund einer Bestelländerung des Kunden, so behält sich die BrainConsult Preisänderungen vor.

### **3. Lieferfristen**

Die von der BrainConsult angegebenen Lieferfristen werden nach besten Möglichkeiten eingehalten. Lieferverzögerungen, die nicht durch die BrainConsult verschuldet sind, berechtigen den Kunden weder zu Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadenersatz. Ausgenommen sind Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, die beide Parteien erst nach 90 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich der betroffenen Produkte berechtigen.

### **4. Verpackung**

Die Kosten für die Verpackung gehen zulasten des Kunden. Für Transportschäden haftet die BrainConsult nicht; das Transportrisiko wird jedoch von der BrainConsult versichert. Transportschäden irgendwelcher Art müssen der BrainConsult vom Kunden innert 8 Tagen nach Empfang der Produkte unter Beilage eines Rapportes des Transportunternehmens schriftlich angezeigt werden.

### **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

Konditionen werden in den jeweiligen Auftragsdokumenten geregelt (Offerte/Vertrag). Bestehen keine anderweitigen Vereinbarungen, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage und sind Reisespesen (Zeit + Kilometer) nicht in den Preisen enthalten. Verspätete Lieferungen, Beanstandungen oder Garantieansprüche berechtigen nicht zur Verzögerung der Zahlung. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von BrainConsult zu verrechnen.

### **6. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug ist die BrainConsult berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Verträge mit dem Kunden einzustellen. Bei verspäteter Zahlung sind Umtriebs-/Mahnkosten von CHF 20.- pro Mahnung sowie ein Verzugszins von 5% p.a. fällig.

### **7. Abnahme**

Die Abnahme der Gesamtheit der von der BrainConsult gelieferten Produkte, inkl. System-Software, erfolgt gemäss den von der BrainConsult vorgesehenen Prüfvorschriften. Sofern die Installation durch die BRAIN BrainConsult vorgenommen wird, findet die Abnahme gleichzeitig mit der Installation statt. Wird die Installation aus Gründen, die beim Kunden liegen, später als 30 Tage nach Auslieferung vorgenommen, so gilt das Produkt als am 31. Tag nach Auslieferung abgenommen. Produkte, für welche die Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen ist, gelten 14 Tage nach der Auslieferung als abgenommen, wenn der Kunde nicht vor Fristablauf geltend macht, dass das Produkt nicht den BrainConsult Spezifikationen entspricht.

## **8. Garantie**

Die BrainConsult garantiert für die Qualität ihrer Produkte im Rahmen der vom Hersteller gewährten Garantie. Eventuell doch auftretende Material- und Herstellungsmängel müssen der BrainConsult vom Kunden unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Eine weitergehende Gewährleistung durch die BrainConsult oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Insbesondere ist Minderung ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Garantiezusage sind Verbrauchsmaterialien. Nicht unter Garantie fallen Schäden, die durch unsachgemässe Vorbereitung oder Unterhalt des Installationsortes sowie durch unsachgemässe, vorschriftswidrige oder missbräuchliche Installation, Bedienung oder Unterhalt durch den Kunden verursacht wurden. Schadenersatz über die erwähnten Garantieleistungen hinaus sowie allfällige Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind während der Garantiezeit geltend zu machen. Diese beginnt grundsätzlich mit dem Lieferdatum.

## **9. Haftung**

Schadenersatzansprüche gegen BrainConsult sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Haftung der BrainConsult für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die BrainConsult deren Vernichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Ein Schadenersatz ist seitens Vertragspartner (BrainConsult) nur geschuldet, wenn ihn ein Verschulden nachgewiesen werden kann, da BrainConsult auch bei den Lieferterminen in Abhängigkeit der jeweiligen Lieferanten steht.

## **10. Vertraulichkeit**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit alle ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Einzelvertrages zur Kenntnis gelangten Tatsachen, Konzepte, Verfahren, Unterlagen, Daten und Informationen (Vertrauliche Informationen), welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Vertragspartei beziehen und für welche ein besonderes Geheimhaltungsinteresse einer der Parteien besteht. Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt und Diskretion wie eigene vertrauliche Informationen.

Die Parteien sorgen dafür, dass solche vertraulichen Informationen durch sie selbst, ihre Hilfspersonen oder beauftragte Dritte weder zweckwidrig oder sonst wie unbefugt genutzt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur unbefugten Nutzung zugänglich gemacht werden. Der Kunde wird Daten über die von BrainConsult eingesetzten Mitarbeiter vertraulich gemäss den Vorschriften des Datenschutzrechtes behandeln. Diese Diskretionspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen BrainConsult und dem Kunden unverändert weiter, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

## **11. Datenschutz**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass BrainConsult im Rahmen des periodischen Reportings produktbezogene Daten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und an ihre Hersteller/Lieferanten, unter Umständen auch ins Ausland, übermittelt.

Des Weiteren ist der Kunde einverstanden, dass BrainConsult kundenbezogene Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bearbeitet und u.U. einem von BrainConsult beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt gibt oder zur Berechnung von Kredit- und Marktrisiken bearbeitet. Der Kunde ermächtigt BrainConsult auch, seine Daten zu bearbeiten und auszuwerten, um dem Kunden weitere Produkte und Dienstleistungen, auch von Dritten, an denen der Kunde interessiert sein könnte, anzubieten bzw. ihm Informationen an seine Post- oder E-Mail-Adresse zuzustellen. Die vorgenannten Daten des Kunden kann BrainConsult zum selben Zweck auch an andere Gesellschaften der BrainConsult Gruppe übermitteln.

## **12. Übertragung**

Rechte und / oder Pflichten aus dem Einzelvertrag können von einer Partei nur im schriftlichen Einvernehmen mit der anderen Partei übertragen werden. BrainConsult behält sich vor, finanzielle Forderungen gegenüber dem Kunden an Dritte im In- und Ausland abzutreten oder zu verkaufen (z.B. Factoring).

## **13. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum der BrainConsult. An der Gefahrtragung durch den Kunden ändert dies jedoch nichts. Während dieser Zeit darf die Ware nicht weiterverkauft, vermietet oder verpfändet werden. Kommt der Kunde in Verzug, so ist die BrainConsult unter anderem berechtigt, die Produkte zurückzunehmen. Die BrainConsult behält sich den Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister vor.

## **14. Wiederausfuhr**

Die gelieferten Waren unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der exportierenden Länder, insbesondere der USA sowie den schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Wiederausfuhr aus der Schweiz ist nur mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern und der Exportkontrollbehörde des Herstellerlandes möglich. In gewissen Fällen ist zudem die Zustimmung der US-Exportkontrollbehörde in Washington notwendig. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich. Die BrainConsult wird den Kunden, auf dessen Kosten, bei der Beantragung der entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen unterstützen.

## **15. Copyright**

Der Kunde anerkennt sämtliche beigehefteten Copyrightbedingungen und Benutzerlizenzen. Sämtliche Abbildungen auf den durch die BrainConsult gelieferten Datenblättern dienen nur der näheren Orientierung und sind unverbindlich. Änderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben vorbehalten.

## **16. Personalabwerbeverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung, keine der im betreffenden Projekt tätigen Arbeitnehmer der BrainConsult während der Projektdauer und während der Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Auftrags bzw. Werkvertrages mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, anzustellen oder sonst wie zu beschäftigen. Bei Verletzung des Abwerbeverbots schuldet der Auftraggeber der BrainConsult eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 50'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung des Abwerbeverbots und seinen weiteren vertraglichen Verpflichtungen.

## **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Olten. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die BrainConsult wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einvernehmlich zu lösen.